

Wenn der Zahnriemen reißt

*Verkäuferhaftung nach einem
Gebrauchtwagenkauf*

*Haftung der Werkstatt nach
einem Werkstattaufenthalt
des Kundenfahrzeugs*

Stand: Mai 2012



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zentralverband (ZDK)

Wenn der Zahnriemen reißt

Verkauft ein Kfz-Händler einen Gebrauchtwagen, der kurz darauf einen kapitalen Motorschaden aufgrund eines gerissenen Zahnriemens oder eines Defekts der Triebkomponenten (Spann-, Umlenkrolle, Befestigungsschrauben etc.) erleidet, kommt es nicht selten zum Streit zwischen dem verkaufenden Händler und dem Käufer des Gebrauchtwagens. Im Raum steht dann regelmäßig die Frage, wer für den aufgetretenen Schaden haftet? Lag ein Sachmangel vor, hätte der Verkäufer den Käufer über bestimmte Umstände aufklären müssen oder trägt der Käufer das Risiko, dass der Zahnriemen reißt?

Und was gilt, wenn der Zahnriemen eines Kundenfahrzeugs reißt, kurze Zeit nachdem das Fahrzeug zu einer Inspektion/Wartung oder Reparatur in einer Werkstatt war, und einen kapitalen Motorschaden verursacht? Dass der Kunde in einem derartigen Fall verärgert ist und den entstandenen Schaden von der Werkstatt ersetzt haben möchte, ist wohl kaum verwunderlich. Aber in welchen Fällen haftet die Werkstatt und wann trägt der Käufer das Risiko?

Aufgrund der Vielzahl der zu Zahnriemenfällen inzwischen ergangenen Urteile fällt es bisweilen schwer, hier noch den Überblick zu behalten. Die im Folgenden vorgenommene Darstellung **einiger typischer** Zahnriemenfälle soll hier Abhilfe schaffen. Sie basiert auf der aktuellen Rechtsprechung, erhebt jedoch weder den Anspruch auf Vollständigkeit noch ersetzt sie die qualifizierte rechtliche Beratung im Einzelfall.

Bonn, 23.05.2012
gez. Ass. jur. Marion Nikolic

Inhaltsverzeichnis

I. Verkäuferhaftung nach einem Gebrauchtwagenkauf

1	Sachmangelhaftung des Verkäufers, wenn die Ursache des Zahnriemenrisses bekannt ist	4
1.1	Normaler Verschleiß	4
1.2	Sachmangel	4
1.2.1	Unterbliebene Austauschmaßnahmen oder Fehler anlässlich einer zurückliegenden Inspektion einer Drittwerkstatt	5
1.2.2	Nichtvornahme empfohlener Inspektionen durch einen Vorbesitzer	5
1.2.3	Verkauf eines Gebrauchtwagens mit vereinbartem vorherigen Wechsel des Zahnriemens durch den Händler	5
1.2.4	Vorhandensein eines Sachmangels zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe	6
2	Sachmangelhaftung des Verkäufers bei Unaufklärbarkeit der Ursache des Zahnriemenrisses	7
3	Haftung des Verkäufers aufgrund der Verletzung von Hinweis- und Aufklärungspflichten nach § 280 BGB	7
3.1	Empfohlene Wechselintervalle des Herstellers	7
3.1.1	Unterlassene Wartung eines Vorbesitzers	7
3.1.2	Zukünftig anstehender Wechsel des Zahnriemens	8
3.1.3	Nachträgliche Änderung des Wechselintervalls durch den Hersteller	8
3.2	Vereinbarung einer Fahrzeugüberprüfung (Gebrauchtwagen-Check o.ä.)	8

II. Haftung der Werkstatt nach einem Werkstattaufenthalt des Kundenfahrzeugs

1	Anspruchsgrundlagen	9
1.1	Ansprüche des Kunden	9
1.2	Haftung im Falle eines Eigentümer-/Halterwechsels	9
2	Gegenstand des Werkstattauftrags	10
2.1	Umfang vorzunehmender Inspektionsarbeiten	10
2.1.1	Angaben im Serviceheft / Änderungen der Inspektionsrichtlinie des Herstellers	10
2.1.2	Verpflichtung zum Austausch von Triebkomponenten oder Nebenaggregaten anlässlich eines Zahnriemenwechsels	10
2.2	Umfang durchzuführender Reparaturarbeiten	11
3	Verletzung vertraglicher Nebenpflichten	11
3.1	Aufklärungs-/Beratungspflichten aus dem Werkstattauftrag	11
3.2	Einzelne Aufklärungs- und Beratungspflichten aus dem Inspektionsvertrag	12
3.2.1	Überfälliger Auswechslungstermin	12
3.2.2	Fälliger oder unmittelbar bevorstehender Auswechslungstermin	12
3.2.3	Austausch von Triebkomponenten oder Nebenaggregaten	13
3.3	Einzelne Aufklärungs- und Beratungspflichten aus dem Reparaturauftrag	13
3.3.1	Mitteilungspflicht bei erkanntem oder erkennbarem Mangel	13
3.3.2	Überfälliger Auswechslungstermin	13
3.3.3	Fällige oder unmittelbar bevorstehende Auswechslungstermine	14
3.4	Fehlerhafte Eintragung in das Inspektionsheft	15

I. Verkäuferhaftung nach einem Gebrauchtwagenkauf

1 Sachmangelhaftung des Verkäufers, wenn die Ursache des Zahnriemenrisses bekannt ist

Bekanntlich stellt der Zahnriemen nach überwiegender Rechtsansicht ein Verschleißteil dar (vgl. z.B. OLG Naumburg, Urteil vom 24.06.2010, Az. 2 U 77/09). Dies hat aber nicht zur Folge, dass eine Sachmangelhaftung des Verkäufers per se ausgeschlossen ist. Vielmehr ist im Einzelfall danach zu unterscheiden, ob der Zahnriemenriss nur auf „normalem“ Verschleiß beruht oder ob er als Sachmangel einzuordnen ist.

1.1 Normaler Verschleiß

Generell anerkannt ist, dass regelmäßig keine Haftung des Verkäufers besteht für **normalen Verschleiß und normale Alterungsschäden**

- des Zahnriemens,
- seiner Triebkomponenten (Spann-, Umlenkrollen und deren Befestigungsschrauben),
- der Nebenaggregate, die Auswirkungen auf den Riementrieb haben (Wasserpumpe) oder
- Laufscheiben und Dichtungen.

Ob von „normalem“ Verschleiß oder einem Sachmangel auszugehen ist, richtet sich beim Gebrauchtwagenkauf regelmäßig nach dem jeweiligen Alter, dem Fahrzeugpreis und der maßgeblichen Laufleistung.

Allein der Umstand, dass ein Zahnriemen vor Erreichen des herstellerseits empfohlenen Wechselintervalls reißt, rechtfertigt für sich noch nicht die Annahme einer verschleißunabhängigen Ursache, sofern nicht besondere Umstände im Einzelfall eine andere Beurteilung nahe legen (vgl. LG Bonn, Beschluss vom 26.02.2009, Az. 8 S 191/08). Derartige Herstellerempfehlungen haben für den Gebrauchtwagenmarkt keine Bindungswirkung dahingehend, dass ein vorzeitig auftretender Riss des Zahnriemens generell einen Sachmangel begründet (so schon AG Geilenkirchen, Urteil vom 26.04.2006, Az. 10 C 12/06).

1.2 Sachmangel

Beruht ein Motorschaden aber auf einem Umstand, der nicht auf „normalen“ Verschleiß des Zahnriemens, seiner Triebkomponenten oder der o.g. Nebenaggregate zurückzuführen ist, kann eine verschuldensunabhängige Sachmangelhaftung des Händlers als Verkäufer des Gebrauchtwagens in Betracht kommen. Lag der Mangel bereits bei der Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer vor und wurde der Käufer nicht entsprechend aufgeklärt, haftet der Verkäufer auch für Umstände, auf die er keinerlei Einfluss hatte:

- a-typischer Verschleiß des Zahnriemens, seiner Triebkomponenten oder der o.g. Nebenaggregate,
- Anlage zum vorzeitigen Verschleiß, wenn ein späterer Riss des Zahnriemens im technischen Zustand des Fahrzeugs selbst angelegt war,
- Fabrikations- oder Konstruktionsfehler des Herstellers oder Lieferanten,
- Montagefehler einer von einem Vorbesitzer beauftragten Drittwerkstatt,
- unterbliebene Montagearbeiten einer Drittwerkstatt (z.B. Unterlassen des erforderlichen Wechsels einer Umlenk- oder Spannrolle etc.),
- Fehler bei der Selbstvornahme eines Vorbesitzers oder
- Fahrfehler von Vorbesitzern, die sich schädlich auf den Riementrieb ausgewirkt haben.

1.2.1 Unterbliebene Austauschmaßnahmen oder Fehler anlässlich einer zurückliegenden Inspektion einer Drittwerkstatt

Wurden anlässlich einer zurückliegenden Inspektion von einer Drittwerkstatt nicht alle vom Hersteller empfohlenen und tatsächlich erforderlichen Austauschmaßnahmen durchgeführt oder unterliefen ihr dabei Montagefehler, weist das Fahrzeug insofern einen Sachmangel auf, weil es dann nicht die übliche Beschaffenheit hat, die der Käufer eines Gebrauchtwagens mit durchgeführter Inspektion erwarten darf (OLG Koblenz, Urteil vom 19.04.2007, Az. 5 U 768/06). Der Verkäufer haftet in diesem Falle somit letztlich auch für Fehler einer Drittwerkstatt.

1.2.2 Nichtvornahme empfohlener Inspektionen durch einen Vorbesitzer

Demgegenüber begründet allein der Umstand, dass ein Vorbesitzer in der Vergangenheit nicht alle herstellereits ausgesprochenen Wartungsempfehlungen befolgt hat, noch keinen Sachmangel, da das Unterlassen von Wartungen der Eignung zur gewöhnlichen Verwendung nicht entgegen steht (KG Berlin, Urteil vom 16.07.2004, Az. 25 U 17/04). Nach Ansicht des Berliner Kammergerichts kann ein Gebrauchtwagenkäufer grundsätzlich nicht ohne weiteres erwarten, dass der oder die Vorbesitzer alle herstellereits ausgesprochenen Wartungsempfehlungen befolgt haben.

Anders sieht die Rechtslage jedoch aus, wenn der Verkäufer das Fahrzeug ausdrücklich als „**scheckheftgepflegt**“ bezeichnet hat. Denn darunter wird in der Regel verstanden, dass alle vorgeschriebenen Wartungen/Inspektionen stattgefunden haben und dabei alle erforderlichen Austauschmaßnahmen vorgenommen worden sind. Ist dies nicht der Fall, weist das Fahrzeug insofern einen Sachmangel auf (KG Berlin, Urteil vom 16.07.2004, Az. 25 U 17/04).

1.2.3 Verkauf eines Gebrauchtwagens mit vereinbartem vorherigen Wechsel des Zahnriemens durch den Händler

Wurde der Zahnriemen vor Verkauf des Fahrzeugs in der Werkstatt des Händlers ausgetauscht und sind dem Händler dabei Fehler unterlaufen, so liegt ein Sachmangel vor. Das gilt auch dann, wenn der Fehler darin besteht, dass beim Austausch des Zahnriemens eine Unterlegscheibe im Gehäuse des Zahnriemens verblieben ist, die letztlich zu einem Zahnriemenriss führte (OLG Köln, Urteil vom 06.10.2003, Az. 19 U 227/01).

Da die Arbeiten in der Werkstatt des Händlers stattgefunden haben, schuldet dieser dem Käufer regelmäßig sogar Schadenersatz, weil er den Mangel i.d.R. zu vertreten hat. Denn von einer Fachwerkstatt wird erwartet, dass sie sorgfältig arbeitet und die jeweiligen herstellerspezifischen Reparaturempfehlungen kennt und beachtet.

Neben den Reparaturkosten kann dem Käufer dann sogar vom ersten Tag des mangelbedingten Ausfalls des Fahrzeugs an – ohne dass hierfür die Voraussetzungen eines Verzuges vorliegen müssten – eine Nutzungsausfallentschädigung zustehen (OLG Thüringen, Urteil vom 22.06.2010, Az. 2 U 9/10).

Haben die Kaufvertragsparteien bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart, dass der Händler den Zahnriemen im Rahmen einer von seiner Werkstatt vorzunehmenden Übergabeinspektion o.ä. erneuert und stattet der Händler das Fahrzeug nicht mit einem neuen Zahnriemen aus, weil sich der Zahnriemen nach dem Ergebnis der vorgenommenen Sichtkontrolle optisch in einwandfreiem Zustand befunden hat und ein Wechsel nach den Herstellerempfehlungen noch nicht fällig war, liegt dennoch ein Sachmangel vor. Schließlich haben die Vertragsparteien in diesem Fall vereinbart, dass der Gebrauchtwagen über einen erneuerten Zahnriemen verfügen soll. Für die Behauptung einer nachträglichen Vertragsänderung trägt der Händler die Beweislast (OLG Celle, Urteil vom 10.12.2009, Az. 11 U 32/09).

1.2.4 Vorhandensein eines Sachmangels zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe

Sachmangelhaftungsansprüche des Käufers kommen nur in Betracht, wenn das Fahrzeug bereits bei dessen Übergabe an den Käufer einen Sachmangel aufgewiesen hat. Dabei hat der Käufer zu beweisen, dass die **Ursache des Zahnriemenrisses nachweislich auf einem Sachmangel beruht** (BGH, Urteil vom 02.06.2004, Az. VIII ZR 329/03).

Wurde der Zahnriemen vor Verkauf des Fahrzeugs ausgetauscht und reißt er kurze Zeit später, ist häufig auch ein **Schaltfehler des Fahrers** denkbar. Der Käufer hat daher im Streitfall zu beweisen, dass der Zahnriemenriss nicht auf einem Fahrfehler beruht (BGH, Urteil vom 02.06.2004, Az. VIII ZR 329/03).

Erst wenn nachweislich von einem Sachmangel auszugehen ist, stellt sich die weitere Frage, ob dieser Sachmangel, der schließlich zum Riss des Zahnriemens führte, tatsächlich bereits **bei der Fahrzeugübergabe vorhanden oder zumindest angelegt** war oder ob er erst zu einem späteren Zeitpunkt beim Käufer entstanden ist.

Ist der Käufer ein Verbraucher, so kann ihm die Regelung der **Beweislastumkehr des § 476 BGB** helfen. Danach wird vermutet, dass ein Sachmangel, der sich innerhalb von 6 Monaten seit der Fahrzeugübergabe zeigt, bereits bei der Übergabe des Fahrzeugs vorlag bzw. angelegt war. Diese Vermutung greift allerdings dann nicht, wenn sie mit der Art des Mangels nicht vereinbar ist. Hierfür trägt der Verkäufer die Beweislast.

Nach Ansicht des OLG Koblenz (Urteil vom 24.02.2011, Az. 2 U 261/10) wird die Vermutung des § 476 BGB aber nur dann widerlegt, wenn der Verkäufer den **Beweis des Gegenteils durch einen Vollbeweis** nach § 292 ZPO erbringt. Das bedeutet, dass die Vermutung verkäuferseits nicht bereits dann widerlegt ist, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Zahnriemen erst nach Übergabe des Fahrzeugs beschädigt und der Motorschaden dadurch verursacht worden ist und außerdem keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Käufer an dem Zahnriemen oder seinen Komponenten Manipulationen vorgenommen hat.

2 Sachmangelhaftung des Verkäufers bei Unaufklärbarkeit der Ursache des Zahnriemenrisses

Sind mehrere Ursachen für den Riss eines Zahnriemens denkbar und ist nicht feststellbar, auf welcher Ursache der Zahnriemenriss beruht, hat dies zur Folge, dass nicht auszuschließen ist, dass der Zahnriemen als typisches Verschleißteil infolge einer gewöhnlichen Materialabnutzung gerissen ist. Eine normale Verschleißerscheinung des Zahnriemens, seiner Triebkomponenten oder der o.g. Nebenaggregate stellt aber gerade keinen Sachmangel dar. Demnach wäre eine von mehreren denkbaren Ursachen kein Sachmangel. In diesem Falle haftet der Verkäufer nicht nach dem Sachmangelhaftungsrecht, da diesbezügliche Ansprüche des Käufers den Nachweis eines Sachmangels voraussetzen. Da der Käufer für das Vorliegen eines Sachmangels die Beweislast trägt, geht dies zu seinen Lasten (LG Gera, Urteil vom 28.10.2009, Az. 1 S 428/08; AG Offenbach a.M., Urteil vom 15.01.2003, Az. 380 C 286/02).

Das gilt im Übrigen auch dann, wenn der Zahnriemenriss innerhalb von 6 Monaten seit Fahrzeugübergabe aufgetreten ist und der Käufer ein Verbraucher ist, weil die Regelung zur Beweislastumkehr (§ 476 BGB) in diesem Falle wegen der „Art des Mangels“ nicht eingreift (LG Gera, Urteil vom 28.10.2009, Az. 1 S 428/08).

3 Haftung des Verkäufers aufgrund der Verletzung von Hinweis- und Aufklärungspflichten nach § 280 BGB

Aber auch in Fällen, in denen die Sachmangelhaftung nicht greift, kann es u.U. zu einer Haftung des Verkäufers wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht nach § 280 BGB kommen. Im Gegensatz zur Sachmangelhaftung handelt es sich hierbei allerdings um eine verschuldensabhängige Haftung. Sie setzt voraus, dass der verkaufende Händler eine ihm obliegende Aufklärungspflicht verletzt hat.

Generell gilt, dass ein Verkäufer ungefragt jedenfalls auf solche Umstände hinzuweisen hat, von denen auszugehen ist, dass sie für die Kaufentscheidung des Käufers relevant sein können.

3.1 Empfohlene Wechselintervalle des Herstellers

Damit stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang der Verkäufer den Käufer im Rahmen des Verkaufsgesprächs ungefragt über die Vor- oder Nichtvornahme vergangener oder zukünftiger Wartungen bzw. Zahnriemenwechsel entsprechend den vom Hersteller ausgesprochenen Empfehlungen informieren muss.

3.1.1 Unterlassene Wartung eines Vorbesitzers

Hat ein Vorbesitzer nicht alle herstellenseits ausgesprochenen Wartungsempfehlungen befolgt, so muss der Käufer hierüber nicht ungefragt informiert werden. Auch hier gilt, dass ein Gebrauchtwagenkäufer grundsätzlich nicht ohne weiteres erwarten darf, dass der oder die Vorbesitzer den Hersteller-Empfehlungen gefolgt sind (KG Berlin, Urteil vom 16.07.2004, Az. 25 U 17/04; AG Hagen, Urteil vom 23.05.2003, Az. 9 C 221/03).

Hat der Verkäufer das Fahrzeug allerdings ausdrücklich als „scheckheftgepflegt“ bezeichnet, haftet er bereits nach dem Sachmangelhaftungsrecht.

3.1.2 Zukünftig anstehender Wechsel des Zahnriemens

Vom Käufer eines Gebrauchtwagens kann grundsätzlich erwartet werden, dass er sich mit der Bedienungsanleitung auseinandersetzt und sich selbst darum kümmert, dass zukünftige Wartungsintervalle eingehalten werden. Eine Hinweispflicht bezüglich einer herstellerseits empfohlenen zukünftigen Auswechslung des Zahnriemens ist daher nur bei einem unmittelbar bevorstehenden Ablauf anzunehmen.

In Fällen, in denen ein Kunde eine Werkstatt mit der Durchführung einer Inspektion beauftragt hat, wird angenommen, dass von einem unmittelbar bevorstehenden Ablauf bereits dann auszugehen ist, wenn die herstellerseits empfohlene Auswechslungsfrist voraussichtlich innerhalb der nächsten 3 Monate abläuft. Diese Frist kann aber nicht ohne weiteres auf das Kaufrecht übertragen werden (Landgericht Karlsruhe, Urteil vom 26.01.2010, Az. 6 O 82/09).

Liegen keine besonderen Umstände vor, ist sie im Verkaufsfalle niedriger anzusetzen. Wo aber genau die Grenze liegt, ist völlig offen.

3.1.3 Nachträgliche Änderung des Wechselintervalls durch den Hersteller

Auch hier darf die Rechtsprechung zu ähnlich gelagerten Fällen aus dem Werkvertragsrecht, in denen der Werkstattkunde eine Werkstatt mit der Vornahme einer Inspektion beauftragt hat, nicht einfach übertragen werden.

In Fällen des Gebrauchtwagenverkaufs sind Hinweise auf eine Änderung der Wartungs- bzw. Auswechselintervalle der Fahrzeughersteller nicht verkehrsüblich und gehen im Hinblick auf den zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufvertrag zu weit (AG Hoyerswerda, Urteil vom 27.04.2004, Az. 1 C 66/04; Landgericht Karlsruhe, Urteil vom 26.01.2010, Az. 6 O 82/09).

Begründet wird dies damit, dass im Rahmen der bei Kaufverträgen erforderlichen Übergabe und Übereignung des Pkw weder Angaben zu Änderungen der Inspektionsbestimmungen noch eine Aktualisierung der im Serviceheft angegebenen Inspektionsvorgaben erforderlich sind, sofern der Verkäufer nicht auch mit der Durchführung der fälligen Inspektionsarbeiten beauftragt worden ist.

3.2 Vereinbarung einer Fahrzeugüberprüfung (Gebrauchtwagen-Check o.ä.)

Kann die Ursache eines Zahnriemenrisses nicht aufgeklärt werden, so scheidet eine Haftung des Verkäufers nach dem Sachmangelhaftungsrecht zwar aus, sie kann stattdessen aber u.U. aus § 280 BGB begründet sein, wenn der Verkäufer dem Käufer im Rahmen des Verkaufsgesprächs zugesichert hatte, dass er das Fahrzeug einem „Gebrauchtwagen-Check“ o.ä. unterzogen hat oder vor Übergabe noch unterziehen wird. Das bedeutet: Die Vereinbarung einer Überprüfung des Gebrauchtwagens kann zu einer Verlagerung des Haftungsrisikos zu Lasten des Verkäufers führen. Wird hierdurch ein „besonderes Vertrauensverhältnis“ begründet, können aus diesem besondere Aufklärungs- und Hinweispflichten erwachsen und deren Nichtbeachtung kann eine Schadensersatzpflicht des Verkäufers aus positiver Vertragsverletzung begründen (vgl. LG Gera, Urteil vom 28.10.2009, Az. 1 S 428/08).

Völlig unklar ist dabei aber, für welchen Zeitraum eine Haftung des Händlers aus der Verletzung einer derartigen vertraglichen Nebenpflicht begründet werden kann, da es sich beim Zahnriemen schließlich um ein Verschleißteil handelt.

II. Haftung der Werkstatt nach einem Werkstattaufenthalt des Kundenfahrzeugs

Kommt ein Fahrzeug gerade aus der Werkstatt und tritt kurz darauf ein Motorschaden aufgrund eines Zahnriemenrisses an dem Fahrzeug auf, drängt sich mitunter die Frage auf, ob die Werkstatt für den eingetretenen Schaden verantwortlich ist und für ihn haftet.

1 Anspruchsgrundlagen

1.1 Ansprüche des Kunden

Sind der Werkstatt bei der Durchführung einer Inspektion oder eines Reparaturauftrages im Zusammenhang mit dem Zahnriemen Fehler unterlaufen, so können dem Kunden insbesondere Sachmängelhaftungsansprüche nach dem Werkvertragsrecht (§§ 633 ff. BGB) zustehen. Diese Haftung kann vertraglich auf 1 Jahr begrenzt werden.

Unterlässt die Werkstatt die Durchführung erforderlicher Maßnahmen kann eine verschuldensabhängige Schadensersatzhaftung der Werkstatt wegen Schlechterfüllung des Vertrages nach § 280 BGB in Betracht kommen. Ein solcher Anspruch verjährt erst nach 3 Jahren.

Und selbst dann, wenn weder die Überprüfung noch die Auswechslung des Zahnriemens, seiner Triebkomponenten oder Nebenaggregate Gegenstand des Werkstattauftrages waren, kann eine Schadensersatzhaftung der Werkstatt aus positiver Vertragsverletzung wegen Verletzung von Aufklärungspflichten (§§ 242 und 280 BGB) eingreifen. Auch diesbezügliche Ansprüche verjähren erst nach 3 Jahren.

Ob eine Haftung der Kfz-Werkstatt danach in Betracht kommt, hängt in all diesen Fällen letztlich insbesondere davon ab, was genau die Werkstatt dem Kunden nach dem abgeschlossenen Werkvertrag schuldet und ob sie diese Pflicht (ggf. schuldhaft) verletzt hat.

1.2 Haftung im Falle eines Eigentümer-/Halterwechsels

Ist das Fahrzeug in der Zwischenzeit weiterverkauft worden, kann trotzdem eine Haftung der Werkstatt in Betracht kommen. Dem neuen Eigentümer kann nämlich ein Schadensersatzanspruch aus § 823 BGB wegen Eigentumsverletzung zustehen, wenn die Werkstatt die Pflichtverletzung schuldhaft begangen hat. Dies gilt beispielsweise auch dann, wenn das Fahrzeug in Reparatur bei der Kfz-Werkstatt war, als es noch im Eigentum einer Leasinggesellschaft stand und der Motorschaden erst eingetreten ist, nachdem der Leasingnehmer das Fahrzeug käuflich erworben hat (LG Düsseldorf, Urteil vom 14.01.2008, Az. 1 O 125/06). Auch dieser deliktische Anspruch verjährt erst nach 3 Jahren.

2 Gegenstand des Werkstattauftrags

2.1 Umfang vorzunehmender Inspektionsarbeiten

2.1.1 Angaben im Serviceheft / Änderungen der Inspektionsrichtlinie des Herstellers

Gibt ein Kunde seinen Pkw in eine Kfz-Meisterwerkstatt zur Inspektion, so schuldet die Werkstatt

- die Arbeiten, die im Serviceheft des betreffenden Fahrzeugs ausgewiesen sind

und

- darüber hinaus auch diejenigen Arbeiten, die der Hersteller zusätzlich in sonstigen Inspektionsrichtlinien für dieses Fahrzeug vorsieht.

Das gilt nicht nur für Marken- bzw. Vertragswerkstätten, sondern auch für freie oder markenfremde Werkstätten. Demzufolge ist jede Kfz-Werkstatt verpflichtet, den aktuell durch den Hersteller vorgegebenen Serviceumfang zu ermitteln. Freie oder markenfremde Werkstätten, die die Änderungen der Inspektions- oder Servicerichtlinien im Gegensatz zu den Markenwerkstätten des jeweiligen Herstellers nicht automatisch von diesem erhalten, müssen sich die erforderlichen Informationen besorgen. Wird dies schuldhaft unterlassen, können zu Gunsten des Kunden Schadensersatzansprüche begründet sein (LG Mannheim, Urteil vom 20.03.2009, Az. 1 S 174/08).

Eine **schuldhafte** Pflichtverletzung der Werkstatt wird nicht bereits dadurch ausgeschlossen, dass der Hersteller seiner nach dem europäischen Kartellrecht gegenüber Kfz-Werkstätten bestehenden Verpflichtung nicht nachkommt, den **Zugang zu technischen Informationen, einschließlich Instandsetzungs- und Wartungsanleitungen**, für diese zu ermöglichen. Kann eine freie oder markenfremde Werkstatt nicht mit zumutbaren Mitteln auf diese Informationen zugreifen, liegt nur dann kein Verschulden vor, wenn der Kunde vor Durchführung der Inspektion hierüber aufgeklärt wird, damit er über die Durchführung der Inspektion allein auf der Grundlage des Serviceheftes entscheiden kann (LG Mannheim, Urteil vom 20.03.2009, Az. 1 S 174/08; vgl. auch BGH, Urteil vom 23.07.2009, Az. VII ZR 164/08 bei Abweichung von sicherheitsrelevanten Herstellervorgaben einer freien Werkstatt bei Grundüberholung eines Gasmotors).

2.1.2 Verpflichtung zum Austausch von Triebkomponenten oder Nebenaggregaten anlässlich eines Zahnriemenwechsels

Anlässlich der Erneuerung eines Zahnriemens besteht keine Pflicht zum Wechsel von Triebkomponenten oder Nebenaggregaten, wenn

- die Wartungs- und Inspektionsvorgaben des Kfz-Herstellers keinen entsprechenden Austausch vorsehen,
- sie zum Zeitpunkt der Durchführung der Inspektion nicht vorbeschädigt sind

und

- keine Anhaltspunkte für ein vorzeitiges Bauteilversagen innerhalb der Zeit bis zur Durchführung der nächsten Inspektion vorliegen.

Eine Pflichtverletzung scheidet im Regelfall dann aus, wenn die Wartungs- und Inspektionsvorgaben des Kfz-Herstellers keinen entsprechenden Austausch vorsehen oder diesen nicht für zwingend erforderlich halten. Solange sich eine Kfz-Werkstatt mit

nachvollziehbaren Gründen nach den Herstellervorgaben richtet, kann man ihr nicht vorwerfen, diese beachtet zu haben. Etwas anderes gilt nur dann, wenn im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die ausnahmsweise eine Pflichtverletzung begründen können (AG Saarbrücken, Urteil vom 13.08.2008, Az. 37 C 108/08)

2.2 Umfang durchzuführender Reparaturarbeiten

Grundsätzlich gilt, dass eine Kfz-Werkstatt sich darauf zu beschränken hat, nur die konkret in Auftrag gegebenen Arbeiten auszuführen und nur bei ganz unbestimmten Reparaturaufträgen (z.B. „Motor läuft unrund“) alle möglichen Ursachen für den Mangel zu überprüfen (z.B. AG Brandenburg, Urteil vom 08.01.2007, Az. 31 C 59/06).

3 Verletzung vertraglicher Nebenpflichten

Die Werkstatt ist aber nicht nur zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Hauptleistung verpflichtet, sondern schuldet darüber hinaus generell auch die Erfüllung ihrer obliegenden vertraglichen Nebenpflichten. Demnach kann ein Schadensersatzanspruch des Kunden auch darauf gestützt werden, dass die Werkstatt derartige Nebenpflichten schuldhaft verletzt hat (Schadensersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung gem. §§ 242 und 280 BGB oder wegen Schlechterfüllung des Werkvertrages aus § 280 BGB).

Waren weder die Überprüfung noch die Auswechslung des Zahnriemens, seiner Triebkomponenten oder Nebenaggregate Gegenstand des Inspektions- oder Reparaturauftrages kann eine Haftung der Werkstatt daher auch dann in Betracht kommen, wenn die Werkstatt beispielsweise ihre obliegende **Aufklärungs- und Beratungspflichten** schuldhaft verletzt hat. Damit stellt sich dann auch die Frage, in welchen Fällen die Werkstatt überhaupt Aufklärungspflichten treffen, z.B. in Bezug auf erkannte Mängel oder vom Hersteller empfohlene Auswechslungsintervalle.

3.1 Aufklärungs-/Beratungspflichten aus dem Werkstattauftrag

Aufklärungs- und Beratungspflichten zu Gunsten des Kunden können aus dem auf Treu und Glauben basierenden Vertrauensverhältnis der Vertragspartner resultieren. **Ob** die Kfz-Werkstatt derartige Pflichten aus einem Inspektionsvertrag oder Reparaturauftrag treffen, kann nicht generell beantwortet werden, sondern **hängt grundsätzlich von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab**.

Indizien können z.B. sein

- die Bewerbung besonderer Fachkunde der Werkstatt,
- die Komplexität der Werkleistung,
- die wirtschaftliche Bedeutung der Werkleistung **oder**
- die Bedeutung des aufklärungsbedürftigen Umstandes für die Meinungsbildung des Kunden.

Eine Aufklärung kommt umso eher in Betracht, je geringer der zur sachgerechten Aufklärung erforderliche Aufwand ist.

Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Kunde einen Beratungswunsch äußert. Es genügt vielmehr, wenn die Werkstatt nach Lage der Dinge die Notwendigkeit einer Beratung

erkennen muss und sie mit der Entgegennahme des Auftrags zugleich die Beratungspflicht konkludent übernimmt (z.B. AG Brandenburg, Urteil vom 08.01.2007, Az. 31 C 59/06).

Hinsichtlich der **Reichweite** leistungsbezogener Aufklärungs- und Beratungspflichten gilt, dass sie sich generell **nur auf das in Auftrag gegebene Werk und die damit zusammenhängenden Umstände** erstrecken. Die vertraglich übernommenen Pflichten bestimmen mithin auch den Umfang der Beratungspflicht.

Ein Zusammenhang mit dem eigenen Werk besteht beispielsweise dann, wenn Vorarbeiten nicht ordnungsgemäß ausgeführt worden sind oder weitere Schäden vorliegen und aus diesem Grund das eigene Werk nicht zur sachgerechten Beseitigung der aufgetretenen Schäden führen kann (OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.02.1999, Az. 22 U 161/98).

3.2 Einzelne Aufklärungs- und Beratungspflichten aus dem Inspektionsvertrag

3.2.1 Überfälliger Auswechslungstermin

Eine Kfz-Werkstatt muss im Rahmen einer Jahresinspektion nach Ablauf des vom Hersteller empfohlenen Auswechslungstermins von sich aus überprüfen, ob sich ein Mangel des Zahnriemens bei einem Probelauf feststellen lässt. Ist dies der Fall, ist der Kunde hierüber aufzuklären und ihm anzuraten, den Zahnriemen auswechseln zu lassen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich bei der Werkstatt um eine **Vertragswerkstatt** handelt (AG Brandenburg, Urteil vom 08.01.2007, Az. 31 C 59/06).

3.2.2 Fälliger oder unmittelbar bevorstehender Auswechslungstermin

Zu den Pflichten einer Kfz-Werkstatt im Rahmen einer Inspektion gehört es **generell, auf solche Maßnahmen hinzuweisen, deren Notwendigkeit unmittelbar bevorstehen**.

Unmittelbar bevor stehen solche Arbeiten, die

- in einem Zeitraum von weniger als 3 Monaten **oder**
- innerhalb einer Laufleistung von 5.000 km anfallen.

Diese Verpflichtung ergibt sich nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte aus dem Wesen des Inspektionsvertrages. Inspektionen dienen schließlich der Feststellung erforderlicher Reparatur- und Wartungsarbeiten. Es entspricht daher zum einen dem Interesse des Kunden, zeitnah erforderlich werdende Arbeiten gleich miterledigen zu lassen, damit er wenig später nicht erneut auf sein Fahrzeug verzichten muss, um diese Arbeiten vornehmen zu lassen, und zum anderen auch dem Interesse der Werkstatt, da sich hierdurch ihr Auftragsvolumen erhöht. Ein Kunde darf daher darauf vertrauen, dass sich die von ihm beauftragte Werkstatt entsprechend der gängigen Praxis verhält, Kunden auf zeitnah fällig werdende Maßnahmen hinzuweisen (OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 17.12.2010, Az. 4 U 171/09).

Werden Auswechslungsmaßnahmen nach den Herstellervorgaben erst zu einem noch **späteren Zeitpunkt** notwendig, ist grundsätzlich allein der Halter/Eigentümer des Fahrzeugs für die Einhaltung dieser Fristen verantwortlich (LG Duisburg, Urteil vom 24.01.1999, Az. 24 S 316/98).

Ein Schadensersatzanspruch zu Gunsten des Kunden kann bei fälligen oder unmittelbar bevorstehenden Auswechslungsterminen jedoch nur dann begründet werden, wenn die **Verletzung der Hinweispflicht für den eingetretenen Schaden auch ursächlich**

geworden ist. Das bedeutet, dass es nicht zu dem Motorschaden gekommen wäre, wenn die Werkstatt ihrer Hinweispflicht genügt hätte. Hierfür ist erforderlich, dass der Motorschaden auf dem Zahnriemenriss beruht und der Kunde bei einem entsprechenden Hinweis den Wechsel des Zahnriemens auch in Auftrag gegeben hätte.

Obwohl in Fachkreisen allgemein bekannt ist, dass ein schadhafter Zahnriemen zu einer Beschädigung des gesamten Motors führen kann, genügt es für die Feststellung eines kausalen Zusammenhangs nicht, dass lediglich eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für einen solchen besteht. Ob ein Motorschaden auf die Pflichtverletzung zurückzuführen ist, darf nach den Grundsätzen über den „Beweis des ersten Anscheins“ nur dann angenommen werden, wenn der behauptete Geschehensablauf zu jenen gehört, die schon auf den ersten Blick nach einem durch Regelmäßigkeit, Üblichkeit und Häufigkeit geprägten „Muster“ abzulaufen pflegen, wobei der Sachverhalt in seiner gesamten Breite zu betrachten ist. Das ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass der Motorschaden auf einem Bauteilversagen des Motors beruht und der Zahnriemenschaden lediglich ein sekundärer Schadensfall ist. Andererseits bedarf es aber auch keines Nachweises einer quasi „naturgesetzlichen Sicherheit“ oder „einer über jeden denkbaren Zweifel erhabenen Gewissheit“ (OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 17.12.2010, Az. 4 U 171/09).

3.2.3 Austausch von Triebkomponenten oder Nebenaggregaten

Auch wenn die Herstellervorgaben anlässlich der Erneuerung eines Zahnriemens keinen Austausch der Triebkomponenten oder Nebenaggregate vorsehen, besteht dennoch eine Pflicht zum Hinweis auf einen vorsorglichen Austausch, **wenn es sich bei dem Bauteil um ein schadensträchtiges Verschleißteil handelt, dessen Defekt vor dem Ablauf des nächsten Wechselintervalls zwingend zu erwarten ist** (OLG Brandenburg, Urteil vom 24.04.2008, Az. 12 U 193/07 – **Wasserpumpe**; OLG Hamm, Urteil vom 08.07.2003, Az. 21 U 24/03 – **Umlenkrolle**).

Zum Teil wird sogar die Ansicht vertreten, dass eine Werkstatt in Ausnahmefällen selbst dann verpflichtet ist, den Kunden auf empfehlenswerte Maßnahmen hinzuweisen, wenn die **Ausfallwahrscheinlichkeit der Triebkomponente mit höherer Laufleistung steigt und die Werkstatt selber nicht über genügend Erfahrungen mit dem Fahrzeugmodell des Kunden verfügt**. Begründet wird dies mit dem Wissensvorsprung der Werkstatt, der es ihr verbietet, sich auf die Umsetzung der Herstellervorgaben zu beschränken (AG Halle, Urteil vom 21.07.2011, Az. 93 C 1407/10 – **Spannrolle bei sehr selten vorkommendem Fahrzeugmodell**).

3.3 Einzelne Aufklärungs- und Beratungspflichten aus dem Reparaturauftrag

3.3.1 Mitteilungspflicht bei erkanntem oder erkennbarem Mangel

Wenn die Kfz-Werkstatt bei der Durchführung von Reparaturarbeiten einen **die Betriebssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigenden Mangel** erkennt oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennen kann, begründet dies dem Kunden gegenüber grundsätzlich eine Mitteilungspflicht, damit dieser eine Entscheidung über Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels herbeiführen kann (OLG Zweibrücken, Urteil vom 23.03.1999, Az. 5 U 4/95).

3.3.2 Überfälliger Auswechslungstermin

Wird eine Kfz-Werkstatt mit der Beseitigung einer bestimmten Störung beauftragt, die in keinem Zusammenhang mit dem später gerissenen Zahnriemen steht, ist sie in der Regel nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob eine in der Vergangenheit erforderliche

Auswechslung des Zahnriemens auch tatsächlich stattgefunden hat. Demzufolge ist sie auch nicht verpflichtet, den Kunden ggf. auf die Notwendigkeit eines erforderlichen Austauschs hinzuweisen. Von der Werkstatt, der ein konkreter Reparaturauftrag erteilt worden ist, kann nicht verlangt werden, dass sie auch die übrigen Teile des Gegenstandes, an dem sie ihre Werkleistung zu erbringen hat, ohne besonderen Auftrag überprüft. Wenn der Reparaturauftrag erst längere Zeit nach Ablauf eines vom Hersteller empfohlenen Auswechslungstermins eines Verschleißteils stattfindet, besteht für die Werkstatt zu diesem Zeitpunkt schon kein Anlass mehr, dem Zahnriemen Aufmerksamkeit zu widmen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.02.1999, Az. 22 U 161/98 – **Auswechslungsintervall war um mehr als 18.000 km überschritten**).

Anders könnte die Rechtslage hingegen im Einzelfall zu beurteilen sein, wenn es sich bei der Kfz-Werkstatt um eine **Vertragswerkstatt** handelt. Je nach Inhalt und Umfang des Reparaturauftrages könnte von ihr u.U. erwartet werden, dass sie von sich aus von der Möglichkeit Gebrauch macht, mittels Eingabe der Fahrzeugdaten in den Zentralcomputer des Herstellers zu ermitteln, ob in der Vergangenheit erforderliche Austauschmaßnahmen nach den Herstellervorgaben auch tatsächlich durchgeführt worden sind. Alternativ könnte von der Werkstatt erwartet werden, den Kunden zumindest nach der letzten Auswechslung des Zahnriemens zu fragen bzw. auf vom Hersteller empfohlene Auswechslungstermine hinzuweisen. Durch diese Anforderungen wird die Werkstatt auch nicht in unzumutbarer Weise belastet, da ihr hierdurch kein handwerklicher Arbeitsaufwand entsteht (abgeleitet von BGH, Urteil vom 18.05.2004, Az. X ZR 60/03 – **Rückrufaktion eines Fahrzeugherstellers**).

3.3.3 Fällige oder unmittelbar bevorstehende Auswechslungstermine

Auch im Rahmen eines Reparaturauftrages kommt bisweilen die Frage auf, ob eine Kfz-Werkstatt den Kunden auf einen vom Hersteller empfohlenen fälligen oder zukünftigen Auswechslungstermin des Zahnriemens hinweisen muss.

Zum Teil wird die Ansicht vertreten, dass jedenfalls dann, wenn der Vertragspartner des Kunden eine **Vertragswerkstatt** ist, der Kunde darauf vertrauen darf, von der Werkstatt auf bereits fällige oder unmittelbar bevorstehende Auswechslungen von Fahrzeugteilen hingewiesen zu werden. Begründet wird dies mit dem regelmäßig gegenüber einem unerfahrenen Kunden zu erwartende größere Fachwissen und die entsprechenden Sachkenntnisse einer Vertragswerkstatt (AG Brandenburg, Urteil vom 08.01.2007, Az. 31 C 59/06).

Der Ablauf eines vom Hersteller empfohlenen Auswechslungsintervalls steht dann unmittelbar bevor, wenn die vom Hersteller empfohlene Frist zur Auswechslung

- in weniger als 3 Monaten **oder**
- innerhalb von 5.000 km

abläuft. Steht eine Auswechslung (noch) nicht unmittelbar bevor, so ist für die Einhaltung der vom Hersteller empfohlenen Auswechslungsfristen grundsätzlich der Eigentümer/Halter des Fahrzeugs verantwortlich, nicht die Vertragswerkstatt.

Ob eine entsprechende Mitteilungspflicht auch für **freie oder markenfremde Werkstätten** gilt, wurde bislang noch nicht entschieden. Allerdings gilt es zu bedenken, dass die Auferlegung derartiger Aufklärungspflichten im Rahmen eines Reparaturauftrages nicht zu einer Überspannung der vertraglich geschuldeten Pflichten einer freien oder markenfremden Werkstatt führen darf. Daher dürfte es vom Inhalt und Umfang des

abgeschlossenen Reparaturvertrages abhängen, ob eine Mitteilungspflicht in Betracht kommen kann.

3.4 Fehlerhafte Eintragung in das Inspektionsheft

Zu den vertraglichen Nebenpflichten zählt auch die Eintragung vorgenommener Wartungsarbeiten in das Inspektionsheft. Durch die Eintragung wird der Umfang der als Hauptpflicht geschuldeten Tätigkeit dokumentiert und damit zugleich sichergestellt, dass diejenige Werkstatt, die zukünftige Wartungen vornehmen soll, in die Lage versetzt wird, diese nach den Vorgaben in dem vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Inspektionsheft auszuführen.

Wird anlässlich einer Inspektion fälschlicherweise eine Auswechslung des Zahnriemens oder einer Triebkomponente im Inspektionsheft dokumentiert und der erforderliche Wechsel daraufhin bei der nächsten Inspektion nicht vorgenommen, und führt dies später zu einem Motorschaden, kann eine Schadensersatzhaftung der Werkstatt selbst dann noch in Betracht kommen, wenn die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Sachmängelhaftungsansprüchen auf 1 Jahr verkürzt worden ist und der Motorschaden erst später eingetreten ist. Ansprüche aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten verjähren nach der Regelverjährungsfrist des § 195 BGB nämlich erst nach 3 Jahren. Für sie gilt die Verjährungsfristverkürzung, die sich nur auf die Geltendmachung von Mängeln der Wartungs- oder Reparaturdienstleistungen bezieht, nicht (OLG München, Urteil vom 02.04.2008, Az. 7 U 3028/07).

Bonn, 23.05.2012
gez. Ass. jur. Marion Nikolic